

Voraussetzungen für die Förderung von Kooperationen im Rahmen des Projektes „Schule + Verein“

Ein Projekt zur Unterstützung von Bewegungs-, Spiel- und Sportarbeitsgemeinschaften (AGs) durch den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und das für Schulen zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein Stand 01.03.19

ZWECK DER FÖRDERUNG

Im Rahmen des Projektes „Schule + Verein“ werden nach Maßgabe dieser Voraussetzungen Übungsleiterzuschüsse für die Durchführung breitensportlich orientierter AGs gewährt.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Das Angebot wird von einem Mitgliedsverein des LSV gemeinsam mit einer Schule außerhalb des Schulunterrichtes durchgeführt. Es können auch mehrere Mitgliedsvereine bzw. Schulen an einer AG beteiligt sein. Ein Mitgliedsverein kann die Förderung von einer oder mehrerer AGs in einem Schuljahr – maximal jedoch 20 Arbeitsgemeinschaften – beantragen.

Die AGs werden in der Regel von Vereinsübungsleiterinnen und -übungsleitern bzw. -trainerinnen und -trainern durchgeführt.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann nur für eine AG gewährt werden, die

- offen für alle Schüler/innen – unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft – ist
- von allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern freiwillig besucht wird
- nicht Bestandteil des Schulunterrichtes ist
- regelmäßig im gesamten Schuljahr durchgeführt wird
- durch eine qualifizierte Person geleitet wird (mind. gültige Übungsleiter-/Trainer-C-Lizenz)

ANTRAGSVERFAHREN

Alle AGs sind vom Mitgliedsverein auf einem Sammel-Formblatt zu beantragen.

1 Sportverein = 1 Antrag!

Das Sammel-Formblatt ist an den LSV zu richten. Jeder Verein kann pro Schuljahr die Förderung von einer AG bis maximal 20 AGs einreichen. Beantragt ein Mitgliedsverein eine Förderung von nur einer AG, so ist ebenfalls das Sammel-Formblatt zu verwenden.

Es können keine Einzelanträge von Abteilungen oder Sparten berücksichtigt werden. Registriert wird nur das Sammel-Formblatt der Vereins.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem LSV vollständig und vom Vereinsvorstand unterzeichnet vorliegen.

Förderanträge müssen spätestens zum 15. Mai d.J. für das darauffolgende Schuljahr eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden, sie können sich nur auf das bevorstehende Schuljahr beziehen.

ART DER FÖRDERUNG

Der LSV zahlt dem Verein einen Zuschuss als Aufwandsentschädigung für seine/n Übungsleiter/in bzw. Trainerin/Trainer für die Durchführung einer AG. Die Mittel werden zweckgebunden bewilligt und können nicht auf andere AGs umgelegt werden. Mit dem Projekt sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche an den Sport herangeführt werden. Die Bewilligung wird für eine Sportgruppe daher nur einmalig ausgesprochen. Bei einer erneuten Beantragung der selben AG müssen im Rahmen des Angebots andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. **Jede/r Schüler/in darf nur ein Schuljahr an der selben AG teilnehmen.**

AUSWAHLVERFAHREN

Das zuständige Beschlussgremium entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist (→15. Mai d.J.) über alle vorliegenden Anträge gemäß Erlass des MSB vom 06.07.99, aufgrund dieser Voraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung des Beschlussgremiums wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende/n Schule/n umgehend über den Beschluss zu informieren.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Erteilt der LSV eine Bewilligung an den Verein, so werden folgende Übungsleiterzuschüsse **je Unterrichtseinheit à 45 Minuten** gewährt:

- 5,- € bei AGs, die im Rahmen eines Angebotes einer genehmigten Ganztagschule durchgeführt werden
- 10,- € bei AGs mit allen weiteren Schularten/-formen

Die Anzahl der geförderten Unterrichtseinheiten pro Woche sowie der maximale Förderbetrag werden im Bewilligungsschreiben vermerkt. Eine Förderung für die Zeit der Schulferien wird nicht gewährt.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Sobald der Verein nach Ablauf des Schuljahres die durchgeführten Übungseinheiten mit Einreichung eines Formblatts (*Abrechnung einer Schulsport-AG*) ordnungsgemäß nachweist, werden die Fördermittel auf das **Vereinskonto** überwiesen. Teilauszahlungen oder Anweisungen auf Fachspartenkonten des Vereins oder Privatkonten sind nicht möglich. Der Nachweis ist bis zum 30. September d.J. zu erbringen. Bei der Prüfung des Nachweises werden nur die Unterrichtseinheiten pro Woche berücksichtigt, die im Bewilligungsschreiben vermerkt wurden. Darüber hinaus entstandene Einheiten finden keine Beachtung. Sollte das Angebot vorzeitig enden / nicht zustande kommen / durch Fremdmittel finanziert worden sein, entfällt der Anspruch auf Förderung. Dies ist dem LSV umgehend mitzuteilen.

VERSICHERUNG

Folgende Regelung gilt unabhängig davon, ob das Angebot finanziell gefördert wird oder nicht: Versicherungsschutz besteht für alle AGs gemäß den Voraussetzungen und dem Erlass des MSB vom 6.7.99. Er wird für alle beteiligten Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallkasse gewährt. Die Vereins-Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert.